

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Reich (AfD) vom 11.08.2022

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/9036 -

Betr.: Hamburger Tierschutz für ukrainische Tiere

Einleitung für die Fragen:

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine Ende vor nahezu einem halben Jahr flüchteten viele Ukrainer nach Deutschland und fanden in Hamburg Unterkunft. Viele brachten ihre Haustiere mit, in den meisten Fällen Hunde und Katzen, aber auch andere Heimtiere. Diese Tiere unterliegen zum Teil tierseuchenrechtlichen Vorschriften. Der Senat teilte mit, dass die Aufnahmekapazitäten des Hamburger Tierschutzvereins von 1841 e.V. (HTV) unzureichend sind. Ein Notdienst kann nur schwer gewährleistet werden (https://www.buergerschaft-hh.de/parl-dok/dokument/80562/tierheim_suederstrasse_aufnahmestopp_und_jetzt.pdf). Um den HTV zu entlasten und die Bezirksämter zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen, hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) bereits im Mai 2022 einen Vertrag mit dem Tierschutzzentrum Neu-Wulmstorf GmbH geschlossen (<https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/ukraine-tiere-vertrag-reso-zentrum-neu-wulmstorf-2022-05-03?forceWeb=true>). Darin wird festgestellt, dass das Neu Wulmstorfer Tierschutzzentrum gGmbH den Anforderungen an die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung und den Erlaubnisanforderungen gemäß § 11 Tierschutzgesetz entspricht.

Ich frage den Senat:

Bei der Reso-Zentrum für benachteiligte Tiere gGmbH i.Gr. (Reso-Zentrum), die das Tierheim in Neu Wulmstorf betreibt, handelt es sich um eine privatrechtliche Organisation. Im Rahmen einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde übernimmt das Reso-Zentrum die Unterbringung und Versorgung bestimmter Tiere. Unabhängig davon nimmt die Einrichtung zusätzlich Tiere im Rahmen seiner privatrechtlichen Tätigkeit auf. Zu diesen Tieren liegen keine Daten vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wie und wann haben welche Hamburger Behörden die ordnungsgemäßen Zustände der Räumlichkeiten des Vertragspartners Tierschutzzentrum bzw. geprüft und sich davon überzeugt, ob die Erlaubnisanforderungen gemäß § 11 Tierschutzgesetz erfüllt sind?*
- Frage 2:** *Wie wird die fachgerechte Betreuung und Quarantäne der aus Hamburg aufgenommenen Tiere sichergestellt?*

Das Betreiben eines Tierheims bedarf gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erteilung einer Erlaubnis ist an die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen gebunden, u.a. an einen Nachweis der Sachkunde der verantwortlichen Person und geeignete Räume und Einrichtungen. Die Prüfung der Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen, einschließlich der Erteilung der Erlaubnis obliegt der für den Betriebssitz zuständigen Behörde. Ihr obliegt auch die weitgehende Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen sowie auch tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen. Für das Reso-Zentrum liegt die Zuständigkeit bei dem Veterinäramt des Landkreises Harburg, Niedersachsen. Die zuständige Behörde hat das Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis geprüft und steht zudem mit der niedersächsischen Überwachungsbehörde im konstruktiven Austausch.

Darüber hinaus wurde das Reso-Zentrum während eines Besuchs durch Vertreter der zuständigen Behörde am 3. Mai 2022 in Augenschein genommen.

Frage 3: Unter gleicher Adresse wie der Vertragspartner „Tierschutzzentrum Neu-Wulmstorf GmbH“ firmiert das „Tierzentrum Neu Wulmstorf GmbH“ (Registerort Amtsgericht Tostedt HRB 209014) sowie das „Reso-Zentrum für benachteiligte Tiere gGmbH“, das als separate Körperschaft in keinem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Tierzentrum stehen soll. Wohl aber ruft die Reso-Zentrum Neu Wulmstorf GmbH zu Spenden auf und erweckt den Anschein der Gemeinnützigkeit (<https://www.tierzentrum-neu-wulmstorf.de/impressum> und <https://www.facebook.com/tierzentrum>). Zu welchem Zeitpunkt und wie hat sich die BJV von der Existenz und Lauterkeit seines Vertragspartners „Tierschutzzentrum Neu Wulmstorf gGmbH“ überzeugt? Wie hat sich die BJV von der Vertretungsberechtigung und Zeichnungsbefugnis der „Tierschutzzentrum Neu Wulmstorf gGmbH“ überzeugt?

Vertragspartnerin der Freien und Hansestadt Hamburg und Betreiberin des Tierheims in Neu Wulmstorf ist die „Reso-Zentrum für benachteiligte Tiere gGmbH i.Gr.“. Diese wird durch ihre Geschäftsführerin vertreten. Bei der Bezeichnung „Tierschutzzentrum Neu-Wulmstorf gGmbH“ in dem Vertrag handelte es sich um ein Redaktionsversehen, das mittlerweile korrigiert worden ist. Eine Gesellschaft dieses Namens gibt es nicht.

Die zuständige Behörde hat vor Vertragsabschluss Einsicht in die vom örtlich zuständigen Landkreis Harburg erteilte Erlaubnis zum Betrieb eines Tierheims nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz genommen und sich vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestätigen lassen, dass keine grundsätzlichen Hindernisgründe bezüglich einer Aufnahme von Tieren aus Hamburg in das Tierheim in Neu Wulmstorf bestehen. Darüber hinaus wurde am 24. Mai 2022 Einsicht in den Gesellschaftsvertrag des Reso-Zentrums genommen.

Frage 4: Umfasst der im Handelsregister bezeichnete Gegenstand der „Tierzentrum Neu Wulmstorf GmbH“ (Schaffung der Infrastruktur für den Betrieb von Tierheimen und Resozialisierungsprojekte für besondere Hunde und andere Tiere, <https://www.online-handelsregister.de/handelsregisterauszug/ni/Tostedt/HRB/209014/Tierzentrum-Neu-Wulmstorf-GmbH>) den Betrieb eines Tierheimes, also die Erlaubnis, Tiere aufzunehmen, zu halten und zu vermitteln? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht.

Weder die Vereinbarung eines Geschäftsgegenstandes im Gesellschaftsvertrag noch die darauf fußende Eintragung dieses Geschäftsgegenstandes im Handelsregister führen zu der tierschutzrechtlichen Erlaubnis, ein Tierheim zu betreiben. Diese Erlaubnis wird unabhängig vom Handelsregistereintrag von den jeweils örtlich zuständigen Behörden auf Grundlage der Vorgaben des § 11 Tierschutzgesetz erteilt.

Frage 5: Wie viele und welche Tiere, die von ukrainischen Kriegsflüchtlingen mitgeführt wurden, wurden wann und für wie lange nach Neu Wulmstorf abgegeben?

Basierend auf der vorgenommenen Abrechnung, die bisher von März bis Mai 2022 abschließend erfolgt ist, ergeben sich folgende Zahlen.

	März	April	Mai
	Hunde		
aufgenommen	42	15	28
herausgegeben	10	8	22
	Katzen		
aufgenommen	16	21	3
herausgegeben	6	14	5

Die Verweildauer der Unterbringung schwankt stark und ist einzelfallabhängig; zum Stichtag 31. Mai 2022 betrug sie zwischen einem und 90 Tagen.

Frage 6: Es wurde über eine Abgabe von 16 Hunden aufgrund von personellen Engpässen im HTV Süderstraße nach Neu Wulmstorf kürzlich im Juli berichtet (<https://www.mopo.de/hamburg/viele-kuendigungen-tierheim-kann-sichergestellte->

[hunde-nicht-mehr-aufnehmen/?reduced=true](#)), die aus nicht artgerechter schlechter Haltung stammen sollen. Müssen für die Pflege solcher Tiere entsprechende Nachweise vorgelegt werden? Wenn ja, wie, wann und durch wen wurde dieser Sachkundennachweis vorgelegt und welche Hamburger Behörde hat wann die Vorlage der Nachweise verlangt?

Behördlich sichergestellte Tiere sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall angemessen unterzubringen. Bei der Auswahl einer geeigneten Unterbringung sind die über die tierschutzrechtliche Erlaubnis festgelegten Modalitäten der Unterbringung, u.a. die im Rahmen der Erlaubniserteilung überprüfte Sachkunde der Personen einer Einrichtung, zu berücksichtigen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 7: *Wie ist das „Tierschutzzentrum Neu-Wulmstorf GmbH“ seinen Verpflichtungen gemäß § 3 Nr. 4 des Vertrages nachgekommen?*

Nach Abschluss des Vertrages wurde ein Verfahren entwickelt, mit dem die in § 3 Nr. 4 des Vertrages vorgesehenen Dokumentations- und Kommunikationsverpflichtungen für alle Beteiligten praktikabel umgesetzt werden können. Dieses Verfahren wurde mit der Geschäftsführerin des Reso-Zentrums erörtert und wird seitdem schrittweise umgesetzt.

Frage 8: *Wurden (und wenn ja wie viele und zu welchem Zeitpunkt) aus Hamburg in Verwahrung genommene Tiere mit und ohne Anweisung vermittelt oder in anderen Pflegestationen untergebracht?*

Frage 9: *Wie viele Tiere wurden wann gemäß § 3 Nr. 5 des Vertrages mit Freigabe durch die Stadt Hamburg wieder an die Eigentümer herausgegeben?*

Bei den durch die Stadt Hamburg untergebrachten Tieren handelt es sich in der Regel um Heimtiere im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Danach sind ein Verkauf oder ein anderweitiger Übergang des Eigentums an dem Heimtier ausgeschlossen. Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 kann für die Einfuhr oder das Verbringen eines Heimtieres in Fällen von plötzlichen Naturkatastrophen, politischer Unruhen oder in ähnlichen Fällen von höherer Gewalt, die die Halterin bzw. den Halter betreffen, eine Ausnahme von den Einfuhrbedingungen genehmigt werden.

Der Anwendung des Artikels 32 der genannten Verordnung wurde mit einem Beschluss der Länder in der Arbeitsgemeinschaft Ein- und Durchfuhr der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz für aus der Ukraine geflüchtete Menschen für Deutschland zugestimmt. Insofern können diese Tiere grundsätzlich unter den in einer Einfuhrgenehmigung benannten tierseuchenrechtlichen Bedingungen bei der Halterin bzw. dem Halter verbleiben. Wenn ein Verbleib bei der Halterin bzw. dem Halter aufgrund der Unterbringungssituation in Hamburg nicht möglich ist, kann die Versorgung an einem anderen von der zuständigen Behörde bestimmten Ort erfolgen. Eine Möglichkeit war und ist dabei eine Unterbringung im Reso-Zentrum. Eine Herausgabe an die Halterin bzw. den Halter ist daher unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Einfuhrbedingungen jederzeit möglich und bedarf keiner gesonderten Freigabe.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

Frage 10: *Welche Kosten hat die Stadt Hamburg in welcher Höhe für die Verpflichtungen im Rahmen des § 3 Nr. 8 und § 6 des Vertrages für Unterbringung, Pflege und Versorgung bisher dem Tierschutzzentrum Neu Wulmstorf GmbH erstattet? Bitte die erstattende Behörde unter Angabe der Produktkennziffer des Haushalts-Einzelplanes angeben*

Die zuständige Behörde hat dem Reso-Zentrum für die Monate März bis Mai 2022 für die Unterbringung und Versorgung der Tiere von ukrainischen Flüchtlingen einen Betrag von 119.730,42 Euro bezahlt. Zur Unterbringung und Versorgung gehören gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hamburg und dem Reso-Zentrum auch der Transport der Tiere, die Eingangsuntersuchungen, Entwurmungen, die fälschungssichere Kennzeichnung mit Mikrochip, Impfungen nebst Tierbestimmungen, die Ausstellung von Heimtierausweisen sowie in einem Fall eine darüber hinausgehende besondere tierärztliche Versorgung. Die Zahlung erfolgte aus dem Produkt Veterinärwesen (1-297.01.02). Die Kosten für die Monate Juni und Juli 2022 wurden noch nicht in Rechnung gestellt.

Frage 11: *Wie und wann hat das „Tierschutzzentrum Neu Wulmstorf GmbH“ die konkrete Verweildauer der Tiere und die Notwendigkeit jeweils nachgewiesen?*

Das Reso-Zentrum teilt bis spätestens zur Rechnungsstellung mit, wann ein Tier aufgenommen und wann es von seiner Eigentümerin bzw. seinem Eigentümer wieder abgeholt wurde. In der Regel handelt es sich um Tiere, die von Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, mitgeführt wurden und ihre Tiere nicht in eine neue Unterkunft mitnehmen können. Prüfungen erfolgen vor diesem Hintergrund anlassbezogen.

Frage 12: *Wurden die Einnahmen aus der Vermittlung von Beobachtungs- und Verwahrtieren mit den Kostenanforderungen gemäß § 6 Nr. 3 des Vertrages verrechnet? Wenn ja, wann und in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht*

Vermittlungen wurden nicht vorgenommen. Im Übrigen siehe Antwort zu 8 und 9.

Frage 13: *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den niedersächsischen Behörden auf diesem Gebiet?*

Siehe Antworten zu 1 bis 3.

Frage 14: *Wie wurde der Kontakt zum „Tierschutzzentrum Neu Wulmstorf GmbH“ hergestellt? Welche anderen Institutionen wurden in dieser Angelegenheit um Unterstützung für den HTV gebeten?*

Die erste Kontaktaufnahme erfolgte durch das Reso-Zentrum. Aktuell bestehen ausschließlich Verträge mit dem HTV und dem Reso-Zentrum.